

Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i. V. m. den §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und der örtlichen Marktordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende, in der Sitzung des Stadtrates am 25. März 2013 beschlossene Marktgebührenordnung:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Jahr- und Wochenmärkten und dem Kugelmarkt der Stadt Lauscha sind Standgelder zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere, als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschildner.

§ 3 Höhe der Gebühr für Jahrmärkte

- | | |
|---|---------|
| 1. Stand, Bude oder Fahrzeug
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag) | 2,00 € |
| 2. für einen Bratwurst- und Grillstand
(pro Tag) | 7,50 € |
| 3. Leihgebühr für eine stadteigene Bude
(pro Tag) | 50,00 € |
| 4. Fahrgeschäfte
(pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 5,00 € |
| 5. Greifer und sonstige frei stehende Automaten
(pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 7,50 € |

§ 4 Höhe der Gebühr für Kugelmarkt

1. Marktbereiche- Zonierung Anlage 1
 - a) Zone I: Zentrum - Umfeld Hüttenplatz bis Bahnhofstraße 16
 - b) Zone II: Nord- Straße des Friedens bis Glaszentrum
Nord Farblashütte- obere Straße des Friedens
Süd- Bahnhofstraße Mitte
 - c) Zone III: Nord- Straße des Friedens Engstelle
Süd- Bahnhofstraße/ Goetheschule

2.1. Sortiment allgemein

- a) Speisen und Getränke
- b) Weihnachtsartikel
- c) sonstige Artikel

2.2. Sortiment in Zonen

- a) Zone I – traditioneller Weihnachtsschmuck, weihnachtliches Sortiment, Speisen und Getränke
- b) Zone II – typische Saisonwaren, Speisen und Getränke
- c) Zone III - sonstige Marktwaren, Speisen und Getränke

3. Gebühren je Zone

a) Zone I

1. Stand, Bude oder Fahrzeug 40,00 €
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei einem Stromanschluss von bis max. 4,0 kW/ 400 V – Kraftstrom)
- Stand, Bude oder Fahrzeug 30,00 €
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei normalem Stromanschluss von bis max. 500 W/ 230 V)
2. Gebühr für eine stadteigene Bude 75,00 €
(pro Tag)

b) Zone II

1. Stand, Bude oder Fahrzeug 30,00 €
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei einem Stromanschluss von bis max. 4,0 kW/ 400 V – Kraftstrom)
2. Stand, Bude oder Fahrzeug 20,00 €
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei normalem Stromanschluss von bis max. 500 W/ 230 V)
3. Gebühr für eine stadteigene Bude 75,00 €
(pro Tag)

c) Zone III

1. Stand, Bude oder Fahrzeug 20,00 €
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei einem Stromanschluss von bis max. 4,0 kW/ 400 V – Kraftstrom)
2. Stand, Bude oder Fahrzeug 10,00 €
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei normalem Stromanschluss von bis max. 500 W/ 230 V)
3. Gebühr für eine stadteigene Bude 75,00 €
(pro Tag)

§ 5 Höhe der Gebühr für Wochenmärkte

Stand, Bude oder Fahrzeug 2,00 €
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag)

§ 6 Besondere Auslagen

Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Ver- und Entsorgung, insbesondere bei Strom mit einer Anschlussleistung über 4,0 kW, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend die Aufwendungen auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.
Die Standgebühren für die Märkte sind in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn des Marktes auf das Konto der Stadtverwaltung:

Kto.-Nr.: 0330 113 496
BLZ: 840 547 22
bei der Sparkasse Sonneberg

unter Angabe des Namens im Verwendungszweck zu überweisen.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einbeziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. die Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Angaben erforderlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig laut § 18 ThürKAG
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

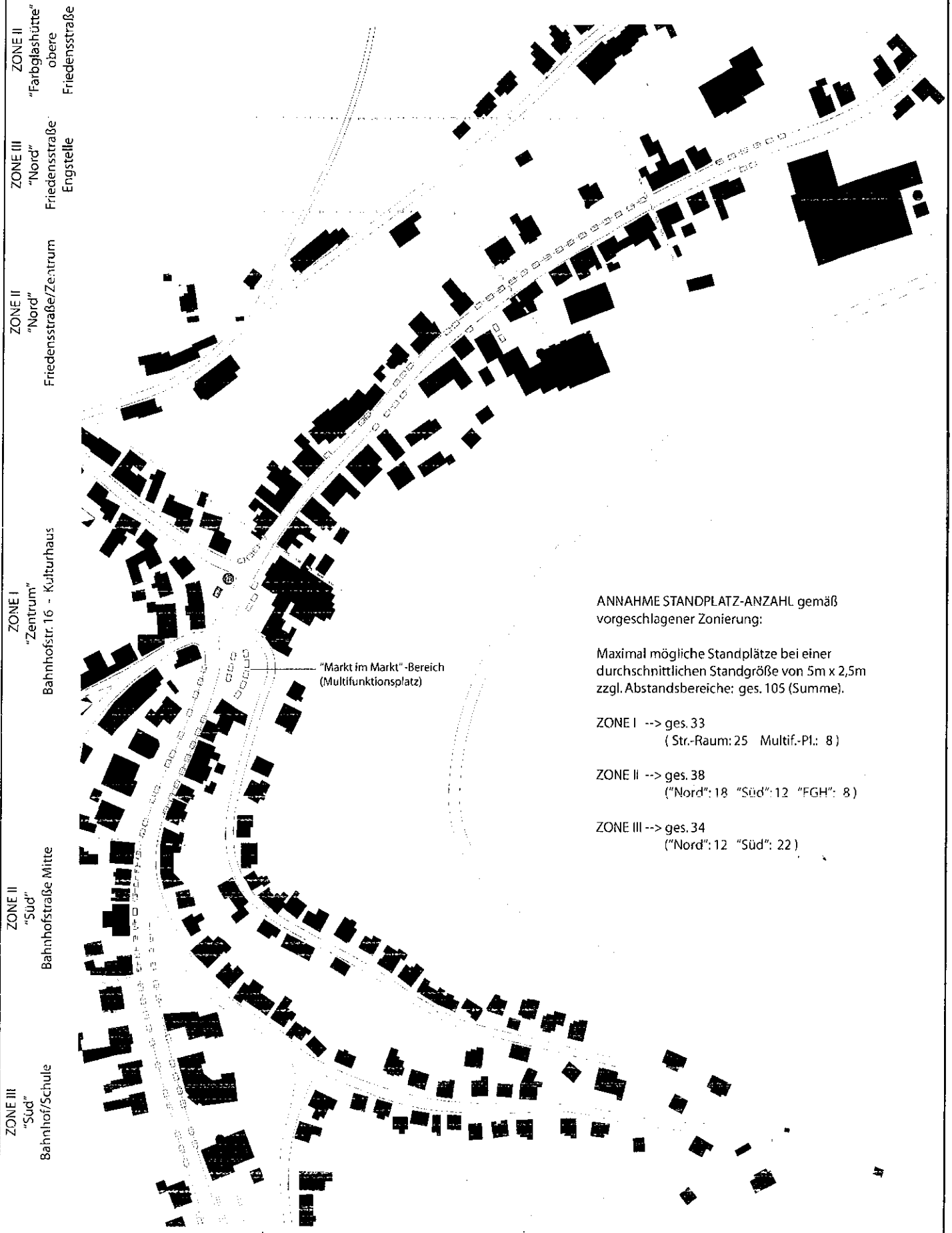
Diese Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Lauscha vom 5. Oktober 2009 (Amtsblatt der Stadt Lauscha vom 09. Oktober 2009 Nr. 13 S. 3) außer Kraft.

Lauscha, den 02.05.2013


Zitzmann
Bürgermeister



Glasbläserstadt Lauscha - Vorschlag zur Zonierung der Standplätze während des Kugelmarktes



ANNAHME STANDPLATZ-ANZAHL gemäß vorgeschlagener Zonierung:

Maximal mögliche Standplätze bei einer durchschnittlichen Standgröße von 5m x 2,5m zzgl. Abstandsbereiche: ges. 105 (Summe).

ZONE I --> ges. 33
(Str.-Raum: 25 Multif.-Pl.: 8)

ZONE II --> ges. 38
("Nord": 18 "Süd": 12 "FGH": 8)

ZONE III --> ges. 34
("Nord": 12 "Süd": 22)